

Zug, 1. September 2022

Merkblatt Rezepte

Diese Informationen gelten für alle verschriebenen Arzneimittel

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient

Allgemein

Ein Rezept ist in den meisten Fällen eine Verschreibung für ein Arzneimittel. Ein solches wird verschrieben, um eine Krankheit zu lindern, zu heilen oder ihr vorzubeugen. Arzneimittel können aber auch Nebenwirkungen haben und/oder abhängig machen. Deshalb ist es wichtig, dass nur die Person, der das Arzneimittel verschrieben wurde, das richtige Arzneimittel in der richtigen Menge erhält und anwendet. Die Apotheken überprüfen das bei der Abgabe und klären oft noch Nebenwirkungen und Interaktionen mit anderen Arzneimitteln zur Sicherheit der Patientinnen und Patienten ab. Die Apotheke muss deshalb bei der Abgabe die Echtheit des Rezeptes überprüfen und sicherstellen.

Was ist möglich:

1. Abgabe des Originalrezeptes an den Patienten/die Patientin

Das Originalrezept wird von Arzt/Ärztin händisch (mit Tinte) unterschrieben und **dem Patienten/der Patientin persönlich mitgegeben oder per Post zugestellt**. Die Patientin/der Patient bringt das Rezept persönlich in die Apotheke.

2. Versendung des Rezeptes von der Praxis direkt an die Apotheke

a. Originalrezept per Post

Durch die händische Unterschrift des Arztes/der Ärztin kann erkannt werden, ob es eine Kopie ist oder unbefugte Änderungen vorgenommen wurden. Somit ist die Datenintegrität und Authentizität gewährleistet. Da die Post dem Briefgeheimnis unterliegt ist auch die Vertraulichkeit gewährleistet.

b. Digitale Übermittlung

Der Versand per e-Mail von einer HIN Adresse (Arzt) zu einer anderen HIN Adresse (Apotheke) kann akzeptiert werden, wenn:

- das Rezept vom Arzt/Ärztin persönlich ausgestellt wurde (Authentizität, siehe auch Unterschrift*),
- der Übermittlungsweg nicht öffentlich einsehbar ist (Vertraulichkeit, z.B. HIN-Mail),
- das Rezept nicht vervielfältigt oder unbefugt abgeändert werden kann (Datenintegrität).

Explizit nicht erlaubt ist ein Rezeptversand per e-Mail oder Messenger Dienst direkt an den Patienten/die Patientin.

Dieses kann beliebig oft unbemerkt vervielfältigt, unbefugt abgeändert oder an unbefugte Personen weiter versandt werden. Die Apotheke hat bei der Abgabe keine Möglichkeit die Echtheit des Rezeptes zu überprüfen und sicher zu stellen, dass kein Missbrauch betrieben wird.

Zum Schutz der Patienten sind deshalb per e-Mail oder Messenger Dienst direkt an Patientinnen und Patienten verschickte Rezepte nicht gültig und können und dürfen von Apotheken nicht ausgeführt werden.

Simone Schwerzmann
Kantonsapothekerin

Sehr geehrte Verschreiberin, sehr geehrter Verschreiber

Die Ausstellung und Übermittlung von Rezepten ist ein Teil der Berufsausübung und unterliegt damit der gleichen Sorgfaltspflicht.

Angaben für einfache Rezepte («normale» Arzneimittel und Arzneimittel mit kontrollierten Substanzen BetmVV EDI Verzeichnis b und c)

Mindestangaben	<ul style="list-style-type: none"> Name, Vorname und Praxisadresse der ausstellenden Person sowie ihre im Medizinalberuferegister eingetragene eindeutige Identifikationsnummer (GLN) die rechtsgültige Unterschrift* der ausstellenden Person; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht der Patientin oder des Patienten das Datum der Ausstellung Präparate- oder Wirkstoffname, Darreichungsform, gegebenenfalls Wirkstoffmenge pro Einheit die Dosierung und Anwendungsdauer für Arzneimittel mit kontrollierten Substanzen gemäss Verzeichnis b und c BetmVV-EDI immer Anwendungsanweisung 	
Weitere Angaben	<ul style="list-style-type: none"> Tel. Nr. der/des Verschreibenden ZSR Nr. der/des Verschreibenden Anwendungsanweisung Angaben zum Patienten (Adresse, Versicherungs-Nr.) 	
Verschriebene Menge und Gültigkeit	Arzneimittel mit kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse b und c BetmVV EDI (z. B. Stilnox, Temesta) <ul style="list-style-type: none"> 1 Monat In Ausnahmefällen 6 Monate ab Ausstellung 	Andere Arzneimittel: (z. B. Lacrinorm) <ul style="list-style-type: none"> 3 Monate Dauerrezepte 1 Jahr

*rechtsgültige Unterschrift

Ein Rezept ist eine Urkunde bei der die Verschreibung mit der eigenhändigen Unterschrift des Arztes oder der Ärztin auf dem Originaldokument beglaubigt wird. Dabei belegen Stift und Stempelfarbe, Druckspuren im Papier etc. die Echtheit der Unterschrift und damit die Validität des Rezeptes.

Eine elektronische Unterschrift kann nur akzeptiert werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich Vertraulichkeit, Authentizität und Datenintegrität erfüllt. Eine als Bild vorliegende Unterschrift (z.B. pdf), die von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in ein Rezept eingefügt wird, erfüllt diese Anforderungen nicht.

Simone Schwerzmann
Kantonsapothekerin

Aegeristrasse 56, 6300 Zug
T +41 41 728 39 39
www.zg.ch/phaa